



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

II. Die kirchenrechtliche Inkorporation

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

kirchenrecht) nicht in Frage gestellt hat, es genügte vielmehr diese privatrechtliche Grundlage in entsprechender Weise umzugestalten¹⁾).

II. Die kirchenrechtliche Inkorporation.

Unter Inkorporation versteht man die dauernde Verbindung eines Kirchenamtes mit einem kirchlichen Institut, etwa Kloster, Kapitel, Stift. Dieselbe hat sich, wie vorher bemerkt, als besonderes Rechtsinstitut aus dem sog. Eigenkirchenrechte entwickelt. Zur Zeit des Eigenkirchenrechts gebrauchte man für diesen Vorgang die Wendungen: *donare, concedere, conferre, transferre, deputare* etc., seit genauer rechtlicher Regelung (mit Anfang des 13. Jahrh.) die Wendung *annectere, unire, incorporare* und letztere Bezeichnung gilt noch heute. Man unterscheidet seit dem Anfang des 13. Jhrh. 3 Arten von Inkorporation: *incorporatio minus plena, inc. plena, inc. plenissima*.

Die *incorp. minus plena* oder *quoad temporalia* ist diejenige Art der Verbindung eines Kirchenamtes mit einem kirchlichen Institut, kraft welcher dem betreffenden Institut das Vermögen des Kirchenamtes übertragen wird mit der Verpflichtung, daraus den Unterhalt des Geistlichen und die sonstigen kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Der gesonderte Vermögensbestand des Kirchenamtes wird dabei vernichtet, nach seiner geistlichen Seite aber bleibt das Kirchenamt der Träger der juristischen Persönlichkeit bei

¹⁾Hinschius, zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechts (in Festgabe für Heffter, Berlin 1873). Hinschius, KR. II. 436ff., 618ff., 625⁷, 634ff. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens (1895). Stutz, die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts (1895) S. 106 Anm. 65. Stutz, KR. (in Enzyklopädie der R'wissenschaft von Holzendorff 1914⁷) S. 301 ff. Freisen, die Haftbarkeit des preußischen Fiskus als Rechtsnachfolger des säkularisierten, zum früheren Fürstbistum Halberstadt gehörigen Zisterzienserinnen-Klosters Hedersleben (Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht Bd. V und VI [1913], insbesondere Bd. VI S. 87ff.). Außerdem Linneborn in einem Rechtsgutachten über die Kirche S. Crucis in Nordhausen a. H. (Paderborn Lger.-Akten zum Schriftsatz Bl. 37).

dieser Inkorporation ebenso selbständig bestehen, wie vorher, selbst wenn das bereicherte Institut das Präsentationsrecht zu dem inkorporierten Amt erhält. Der Geistliche, welcher vom Bischof angestellt, das Amt verwaltet, ist bei dieser Inkorporation wirklicher Pfarrer usw., nicht aber Stellvertreter (*vicarius*). Für das berechnigte Institut hat die spätere Doktrin den Namen *parochus habitualis* oder *par. primitivus* erfunden.

Die *incorp. plena* oder *quoad temporalia et spiritualia* unterscheidet sich von der *inc. minus plena* dadurch, daß bei ihr das inkorporierte Amt sowohl in seinem vermögensrechtlichen wie auch geistlichen Bestande auf das betreffende kirchliche Institut übertragen wird und dadurch das letztere die Stellung eines wirklichen Pfarrers usw. erlangt. Ob eine *inc. minus plena* oder *plena* vorliegt, muß aus den betreffenden Urkunden erschlossen werden und das bietet oft nicht geringe Schwierigkeit. Bei der *inc. plena* erteilt das bereicherte Institut dem anzustellenden Geistlichen die *institutio collativa*, der *ordinarius* nur die *institutio authorizabilis* in der vorher angegebenen Bedeutung. Die Anstellung eines Vikars kann *ad nutum* geschehen oder als dauernde erfolgen. Eine Vakanz des inkorporierten Kirchenamtes kann, solange das bereicherte Institut existiert, niemals eintreten.

Bei der dritten Art der *incorporatio*, der sog. *incorp. plenissima*, wird das inkorporierte Amt in seinem vermögensrechtlichen wie auch geistlichen Bestande auf das betreffende Institut übertragen und ist außerdem die bischöfliche Jurisdiktion über das Amt vollständig ausgeschlossen. Diese Art der *incorporatio* kommt äußerst selten vor. Es handelt sich hier um eine Exemption des betreffenden Kirchenamtes von der bischöflichen Jurisdiktion, welche Exemption aber durch die Bestimmungen des Conc. Trident., welches den Bischöfen über Exemte gewisse Rechte als *Delegati Ap. Sedis* einräumt, in vielfacher Hinsicht eine Einschränkung erfahren hat¹⁾.

¹⁾ Hinschius, KR. II. 436 ff. Sägemüller, KR.³ I. 309 ff., 287 ff. Friedberg, KR.⁶ S. 352 f. Nies, die Kirchenbaulast im früheren Kurfürstentum Köln (1916) S. 57 ff.